



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 7. Juli 2023

27. Stück

253.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bocksdorf	669
254.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn	670
255.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Litzelsdorf	670
256.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Goldberg - Sauerbrunnberg“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	671
257.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nickelsdorf	671
258.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining	671
259.	Zusammenlegungsverfahren Oberwart II- Nord, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens	672
260.	Aktionsrichtlinie „Förderung von Beratung im Zuge einer Betriebsübernahme“ (De-minimis-Beihilfe)	673
261.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primärärztin_arzt für Anästhesie und Intensivmedizin“ (m/w/d)	676
262.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Hilfsdienst im Bereich Reinigung“ (m/w/d)	678

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3305-10006-21-2023

253. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bocksdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 unter Zahl: A2/L.RO3305-10006-21-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bocksdorf vom 3. März 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bocksdorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Kläranlage“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche-Sport – Reitplatz, Reitanlage“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche – Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ und „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“. Weiters erfolgt die Kenntlichmachung der „B57“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3331-10005-19-2023

254. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 unter Zahl: A2/L.RO3331-10005-19-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Halbtorn vom 24. Feber 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn erfolgen Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“, „Bauland – Wohngebiet“, „Grünfläche-Sport – Spielplatz“, „Rückhaltebecken“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche – biologische Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“ und „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3350-10005-18-2023

255. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Litzelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 unter Zahl: A2/L.RO3350-10005-18-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Litzelsdorf vom 29. Dezember 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Litzelsdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Teichanlage“, „Grünfläche – Lagerplatz (allgemein)“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland – Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3273-10019-16-2023

256. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Goldberg - Sauerbrunnberg“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juni 2023, Zahl: A2/L.RO3273-10019-16-2023, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 24. Juni 2021, Zahl: P/0012/2019-neu mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan „Goldberg - Sauerbrunnberg“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3376-10004-19-2023

257. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nickelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 unter Zahl: A2/L.RO3376-10004-19-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nickelsdorf vom 22. Dezember 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nickelsdorf erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3415-10011-23-2023

258. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 unter Zahl: A2/L.RO3415-10011-23-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 20. Juni 2022, in der Fassung vom 10. März 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining erfolgen in der KG Altschlaining Umwidmungen in „Grünfläche-Sport – Fußballplatz, Stadion“, „Grünfläche – Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

In der KG Drumling werden Umwidmungen in „Grünfläche – Gärtnerei“, „Grünfläche – Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ und „Bauland – Wohngebiet“ vorgenommen.

In der KG Goberling werden Umwidmungen in „Grünfläche – Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. b Bgld RPG 2019“ durchgeführt.

In der KG Stadtschlaining erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. b Bgld RPG 2019“, „Grünfläche – Friedhof“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 8 lit. a Bgld. RPG 2019“.

In der KG Neumarkt im Tauchental werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Hütte zur Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Grünfläche – Teichanlage“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche), „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche – Hausgärten“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A4/AR.314-10009-9-2023

259. Zusammenlegungsverfahren Oberwart II- Nord, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens

Verordnung

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 30. Juni 2023, Zl. A4/AR.314-10009-9-2023 , mit der das Zusammenlegungsverfahren „Oberwart II- Nord“ in den

KG 34057 Oberwart
KG 34065 Riedlingsdorf
KG 34083 Unterschützen

abgeschlossen wird.

1. Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird das mit Verordnung vom 27. Mai 2008, Zl. 4a-A-314/9-2008, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Oberwart II Nord“ in den KG Oberwart, Riedlingsdorf und Unterschützen abgeschlossen.

2. Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Oberwart II- Nord“ – gegründet mit obgenannter Verordnung – wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde:
Die Agrarbehördenleiterin:
Mag.^a Szinovatz

Zahl: A9/WT.WIAG-10007-5-2023

260. Aktionsrichtlinie¹ „Förderung von Beratung im Zuge einer Betriebsübernahme“ (De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Maximaler Budgetrahmen: EUR 100.000 (einhunderttausend Euro)

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, das Bestehen von Unternehmen zu sichern. Durch die Förderung der Beratungskosten soll dem Jungunternehmer der Einstieg in die Selbstständigkeit erleichtert werden. Durch Übernahmen wird die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft erhalten und gestärkt sowie das regionale Wirtschaftswachstum optimiert.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

3. Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlage kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche Personen im Bereich der Wirtschaft und des Tourismus sein, die beabsichtigen, Unternehmen oder Betriebe mit Sitz und zumindest einer Betriebsstätte im Burgenland zu übernehmen. Nach der Unternehmensübernahme muss der Jungunternehmer die Mehrheit der Geschäftsanteile halten und die Geschäftsführung des Betriebes ausüben. Das zu übernehmende Unternehmen muss zwischen 2 und 249 nicht selbstständige Mitarbeiter (exklusive Unternehmer) beschäftigen.

Antragsteller können somit folgende Personen oder Unternehmen sein:

- Familienangehörige, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, das im Eigentum eines oder mehrerer Familienangehörigen steht und zwischen 2 und 249 nicht selbstständige Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.
- Angestellte, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, in dem sie bisher angestellt waren und das zwischen 2 und 249 nicht selbstständige Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.

Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26. Juni 2014, S.1.) zu verstehen.

Der Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine erfolgreiche Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann.

Ausschlusskriterien

- Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (Abl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1.);
- Unternehmen, die dem Bereich der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu zurechnen sind;
- Unternehmen aus den Bereichen Bank, Unternehmensberatung, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- Vereine und Verbände

- Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder die wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.
- Großbetriebe

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind übernahmebedingte Beratungskosten von einschlägig ausgebildeten und befugten Beratern im Zusammenhang mit der Erstellung eines ganzheitlichen Beratungsprojektes aus den Bereichen Finanzplanung und Steuern, Innovation und Strategie sowie juristische Themengebiete. Ein förderwürdiges Beratungsprojekt muss mindestens einen Teilbereich zur Gänze abdecken und über Ausarbeitung und Fortführung einzelner Spezialfragen hinausgehen. Die Beratungsleistung muss eindeutig dem Zielunternehmen und seiner Fortführung zuordenbar sein.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt 80 % der förderbaren Kosten. Je Betriebsübernahme können maximal 3.000 Euro Förderzuschuss gewährt werden.

7. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor dem Antragseingang bei der Förderstelle angefallen sind (Rechnung oder Zahlung), sofern der Antrag auf Basis einer „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) gewährt worden ist.
- Eigenleistungen
- Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten.
- Kosten, die nicht direkt die Beraterleistung betreffen.
- In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

8. Besondere Förderungsbedingungen

Förderungen, die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis“-Beihilfe) vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor dem Anfallen der Kosten einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit orientiert sich an der Erreichbarkeit folgender Unternehmensziele:

- Standortsicherung für das burgenländische Unternehmen
- Verstärkung des Vertriebsnetzes für die eigene Produktion oder Dienstleistung

Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

10. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Ansuchen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis längstens 31. Dezember 2024 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

261. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primarärztin_arzt für Anästhesie und Intensivmedizin“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die Abteilung der Anästhesie und Intensivmedizin in der Klinik Güssing umfasst sechs ICU- Betten der Kategorie 2, sechs Aufwachbetten und eine Präanästhesieambulanz bzw. eine langjährig sehr gut etablierte Schmerzambulanz mit einem breit gefächerten Portfolio an schmerztherapeutischen Maßnahmen.

Es werden Patienten_innen der Inneren Medizin wie auch aller operativen Fächer (Chirurgie/Orthopädie) anästhesiologisch und intensivmedizinisch betreut.

Die Klinik Güssing führt im operativen Bereich Elektivprogramm durch, sämtliche Akutfälle werden in die Klinik Oberwart zur operativen Versorgung transferiert, eine enge Kooperation mit der Klinik Oberwart ist aus diesem Grunde notwendig. Wir bieten modern ausgestattete Anästhesiearbeitsplätze in allen drei OP-Einheiten und dokumentieren in digitaler Form.

In der Klinik Güssing finden per anno rund 1.500 Operationen statt, auf der Intensivstation werden pro Jahr ca. 200 Patienten_innen versorgt.

Titel:
Primarärztin_arzt für Anästhesie und Intensivmedizin (w/m/d)

Standort:
Güssing

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

2. Jänner 2024

Bewerbungsfrist:

20. August 2023

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Prim. Dr. Gerhard Pühr

Telefon: +43 5 7979 36036

Ihre Herausforderung:

- fachliche und organisatorische Leitung und strategische Weiterentwicklung der Abteilung nach anerkannten medizinischen Qualitätsmaßstäben
- fachärztliche prä-, intra- und postoperative sowie allgemein intensivmedizinische Behandlung und Betreuung von Patienten_innen
- intensive Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Hauses und den anderen Kliniken der Gesundheit Burgenland
- Ausbildung der Ärzte_innen
- fachärztliche Betreuung unserer Patienten_innen

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin
- Habilitation und/oder Managementausbildung von Vorteil
- mehrjährige Erfahrung als Fachärztin_arzt in verantwortlicher Position
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Freude an der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 170.164 (B2/24).
Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharzt Diplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)

Für Bewerber_innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Link:

<https://www.arztstellen.at/stellenangebote-burgenland/?jh=4tlop5j4c9fflo21agc7bse1jh046ut>

**262. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Oberwart „Hilfsdienst im Bereich Reinigung“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen Verstärkung für unseren Standort in der Klinik Oberwart im Hilfsdienst - Bereich Reinigungsdienst.

Titel:

Hilfsdienst im Bereich Reinigung (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

28. Juli 2023

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Gabriela Podlisca, MBA

Telefon: 33111

Ihre Herausforderung:

- Reinigungsarbeiten in medizinischen und nichtmedizinischen Bereichen
- Servicetätigkeiten und Hilfstätigkeiten
- Feiertags- und Wochenenddienste, Spätdienste

Ihre Qualifikationen:

- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- genauer und selbstständiger Arbeitsstil
- Einhaltung von Qualitäts- und Hygienestandards
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- gesundheitliche Eignung und körperliche Belastbarkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen
- gute Deutschkenntnisse
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung
- Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % - 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 40.077 (B1/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

